



# Merkblatt

## Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt (EPA/EPO/OEB Form 1200)

Dieses Merkblatt erläutert das Ausfüllen des Formblatts EPA/EPO/OEB Form 1200. Das Formblatt sollte mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Seine Verwendung ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Es muß **unmittelbar beim EPA**, vorzugsweise bei der Zweigstelle in Den Haag, eingereicht werden. Sollte ein Feld oder andere Felder für die einzusetzenden Angaben nicht ausreichen, so ist ein unterzeichnetes Zusatzblatt zu benützen. Jedes auf dem Zusatzblatt fortgesetzte Feld ist mit seiner Zahl und seiner Bezeichnung anzugeben (zum Beispiel "2 Weitere(r) Vertreter", "6 Für das Verfahren vor dem EPA bestimmte Unterlagen"). Weitere Einzelheiten über den Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt sind den "**Hinweisen für PCT-Anmelder**" (Beilage 1 zum ABI. EPA 12/1992 mit Änderungen in ABI. EPA 1994, 131) zu entnehmen.

### I. Allgemeine Hinweise

Für den Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA als **Bestimmungsamt** muß der Anmelder die in Artikel 22 PCT genannten Handlungen bis zum Ablauf des **21. Monats** nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag vornehmen. Wurde vor Ablauf von 19 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag mindestens ein Vertragsstaat des EPÜ, für den Kapitel II PCT verbindlich ist, ausgewählt, so sind die Handlungen vor dem EPA als **ausgewähltem Amt** bis zum Ablauf des **31. Monats** nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag vorzunehmen; dies gilt auch dann, wenn für andere bestimmte Vertragsstaaten Kapitel II PCT nicht verbindlich ist, wie dies zur Zeit noch für Spanien der Fall ist.

**Wünscht der Anmelder die rasche Prüfung seiner Euro-PCT-Anmeldung, so bietet das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen - "PACE" - (ABI. EPA 1996, 520) wirksame Möglichkeiten zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer.**

### II. Ausfüllhinweise

In den nachstehenden Ausfüllhinweisen entspricht die Numerierung den entsprechenden Feldern im Formblatt.

#### 1. Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Anmeldern **ohne Vertreter** mit verschiedenen Betriebsstätten angegeben werden. Es muß eine eigene Anschrift des Anmelders sein. Die Zustellanschrift wird weder in das europäische Patentregister noch in Veröffentlichungen des EPA aufgenommen (vgl. ABI. EPA 1980, 397).

#### 2. Vertreterbestellung (Artikel 133, 134 EPÜ)

Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ haben, müssen in jedem durch das EPÜ geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen durch ihn vornehmen (Artikel 133 (2) EPÜ).

#### 3. Vollmacht (Regel 101 EPÜ)

Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nach Regel 101(1) EPÜ in Verbindung mit dem Beschluß des Präsidenten des EPA vom 19. Juli 1991 nur noch in bestimmten Fällen eine un-

terzeichnete Vollmacht einreichen (siehe hierzu ABI. EPA 1991, 421 und 489). Hingegen müssen nach Artikel 134(7) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Artikel 133(3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen, sofern sie nicht bereits beim EPA als Anmeldeamt eine Vollmacht eingereicht haben, die sich ausdrücklich auch auf die durch das EPÜ geschaffenen Verfahren erstreckt.

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, so wird für die Einzellvollmacht das Formblatt EPA/EPO/OEB 1003 (ABI. EPA 1989, 228) und für die allgemeine Vollmacht das Formblatt EPA/EPO/OEB 1004 (ABI. EPA 1989, 230; 1985, 42) empfohlen. Beide Formblätter können beim EPA (vorzugsweise in Wien sowie in München, Den Haag und Berlin) und bei den Zentralbehörden der Vertragsstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz kostenlos bezogen werden.

#### 4. Prüfungsantrag (Artikel 150 (2), 94 EPÜ)

4.1 Der Prüfungsantrag gilt erst als gestellt, wenn ein schriftlicher Prüfungsantrag eingereicht (bereits in Feld 4 des Formblatts 1200 angekreuzt) und die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist (Artikel 94 (1) und (2) EPÜ). Wegen der Einreichung des schriftlichen Prüfungsantrages gemäß Artikel 14 (4) EPÜ und der damit verbundenen Gebührenermäßigung siehe III, 6.2.

4.2 Der Prüfungsantrag kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag gestellt werden, an dem der internationale Recherchenbericht oder die Erklärung nach Artikel 17 (2) a) PCT veröffentlicht worden ist (Artikel 157 (1) EPÜ). Die Frist zur Einreichung des schriftlichen Prüfungsantrags und zur Entrichtung der Prüfungsgebühr läuft jedoch keinesfalls vor der in Artikel 22 oder 39 PCT genannten Frist ab (Artikel 150 (2) EPÜ). In der Praxis bedeutet dies, daß bei Anwendung von Kapitel II PCT spätestens bis zum Ablauf von 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag der schriftliche Prüfungsantrag eingereicht und die Prüfungsgebühr entrichtet werden müssen.

4.3 Ein Anmelder, der den Prüfungsantrag bereits vor dem Zugang des ergänzenden europäischen Recherchenberichts gestellt hat, wird nach dessen Übersendung vom EPA aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält (Artikel 96 (1) EPÜ).

#### 5. Zusätzliche Abschrift(en) der im ergänzenden europäischen Recherchenbericht angeführten Schriftstücke

Es können ein oder mehrere zusätzliche Sätze der Abschriften der im ergänzenden europäischen Recherchenbericht angeführten Schriftstücke angefordert werden (vgl. Artikel 92 (2) EPÜ). Hierfür ist (sind) die vorgesehene(n) Pauschalgebühr(en) (vgl. III, 7) zu entrichten.

#### 6. Unterlagen für das europäische Erteilungsverfahren

Der Anmelder muß beim Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA klarstellen, welche Unterlagen er dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde legen will. **Grundsätzlich** werden im Verfahren vor dem EPA als

**Bestimmungsamt** (PCT Kapitel I) die **veröffentlichten Unterlagen** ggf. mit den Änderungen gegenüber dem Internationalen Büro nach Art. 19 PCT, und im Verfahren vor dem EPA als **ausgewählten Amt** (PCT Kapitel II) die **dem internationalen vorläufigen Prüfungsbericht zugrundeliegenden Unterlagen** zugrunde gelegt. Der Anmelder kann jedoch erklären, daß dem Erteilungsverfahren geänderte Unterlagen zugrunde zu legen sind.

Will der Anmelder **ausnahmsweise** die im internationalen vorläufigen Prüfungsverfahren vorgelegten Änderungen nicht weiterverfolgen und auf die veröffentlichten Unterlagen, ggf. mit den Änderungen gegenüber dem Internationalen Büro nach Art. 19 PCT, zurückgehen, ist dies anzugeben und auf einem unterzeichneten **Zusatzblatt** klarzustellen.

Ohnehin kann Feld 6 nicht allen denkbaren Fallkonstellationen gerecht werden. In solchen Ausnahmefällen wird es sich nicht vermeiden lassen, Klarstellungen auf einem unterzeichneten Zusatzblatt einzureichen.

Unterlagen, die veröffentlichte Anmeldungsunterlagen ersetzen, sind **in drei Stücken** einzureichen (Regel 36(1) in Verbindung mit Regel 35(2) EPÜ). Bei geänderten Unterlagen, die **dem internationalen vorläufigen Prüfungsbericht als Anlage beigefügt sind**, gilt dies auch dann, wenn das EPA die internationale vorläufige Prüfung vorgenommen hat. Eine Verweisung auf die dem internationalen vorläufigen Prüfungsbericht beigefügten Anlagen genügt daher nicht. Siehe hierzu die "Hinweise für PCT-Anmelder" (D.5 bzw. C.5 in Beilage 1 zum ABI. EPA 12/1992 mit Änderungen in ABI. EPA 1994, 131).

Hat der Anmelder im Verfahren vor dem EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde **Versuchsberichte** vorgelegt, so wird davon ausgegangen, daß das EPA diese auch im europäischen Erteilungsverfahren verwenden darf.

## 7. Übersetzung(en)

### 7.1 Übersetzung der Anmeldung

Wurde die internationale Anmeldung **nicht** in einer der Amtssprachen des EPA veröffentlicht, so **muß** der Anmelder dem EPA vor Ablauf von 21 bzw. 31 Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag eine Übersetzung in einer der Amtssprachen vorlegen.

Auch wenn vom Internationalen Büro die internationale Anmeldung in englischer Übersetzung veröffentlicht wurde, hat der Anmelder noch die Möglichkeit, die Verfahrenssprache vor dem EPA zu wählen. So kann er eine Übersetzung in französischer oder deutscher Sprache oder sogar eine andere englische Übersetzung einreichen, wenn er eine eigene Übersetzung vorlegen möchte. Reicht er jedoch keine Übersetzung ein, so wird davon ausgegangen, daß er Englisch als Verfahrenssprache gewählt hat, und die veröffentlichte englische Übersetzung wird dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde gelegt.

Die Übersetzung muß die Beschreibung, die Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung, etwaige Textbestandteile der Zeichnungen und die Zusammenfassung enthalten. Außerdem sollte die Übersetzung die nach Artikel 19 PCT geänderten Ansprüche nebst Erklärung sowie alle Angaben nach Regel 13bis.3 und 13bis.4 PCT und alle veröffentlichten Berichtigungsanträge (Regel 91.1 f) PCT) enthalten. Siehe hierzu die Hinweise für PCT-Anmelder (jeweils B.I.1 in Beilage zum ABI. EPA 12/1992 mit Änderungen in ABI. EPA 1994, 131)

Die Übersetzung ist in **drei Stücken** einzureichen.

### 7.2 Übersetzung des Prioritätsbelegs

Auf Grund der Neufassung der Regel 38(4) EPÜ (ABI. EPA 1995, 9 und 409) ist eine ggfs. erforderliche Übersetzung des Prioritätsbelegs (oder eine Erklärung, daß die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist,) erst nach einer Aufforderung des EPA, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Regel 51(6) EPÜ einzureichen (Art. 88(1), Regel 38(4) EPÜ). Es bleibt dem Anmelder aber unbenommen, sie früher einzureichen.

### 7.3 Übersetzung der Anlagen

Findet **Kapitel II PCT** Anwendung, so müssen auch alle Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht übersetzt (Artikel 36 (2) b), (3) b), Regel 74.1 PCT) und in drei Stücken eingereicht werden.

## 8. Biologisches Material

Um dem EPA die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Vorschriften der Regel 28(1) und (2) EPÜ eingehalten wurden, ist dem EPA die von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen (siehe hierzu Mitteilung des EPA in ABI. EPA 1986, 269). Dem Anmelder wird dringend empfohlen, diese zusammen mit diesem Formblatt, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 21. bzw. 31. Monats nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag, einzureichen.

### Verzichtserklärung nach Regel 28(3)

Auf die in Regel 28(3) vorgesehene Verpflichtungserklärung des Antragstellers auf Herausgabe einer Probe von biologischem Material kann der Anmelder verzichten, vorausgesetzt er ist auch Hinterleger des betreffenden biologischen Materials. Dieser Verzicht muß auf einem gesonderten, eigens unterschriebenen Schriftstück dem EPA gegenüber ausdrücklich erklärt werden. Darin muß das vom Verzicht umfaßte biologische Material konkret bezeichnet werden (Hinterlegungsstelle und -nummer oder interne Referenznummer laut Anmeldungsunterlagen). Der Verzicht kann auch nach Einreichung der Anmeldung jederzeit erklärt werden.

## 9. Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Sind in der internationalen Anmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, muß die Beschreibung nach Regel 5.2 PCT ein Sequenzprotokoll enthalten. Das EPA als Internationale Recherchenbehörde verlangt zusätzlich die Einreichung des Sequenzprotokolls in maschinenlesbarer Form und die Abgabe einer Erklärung, daß die auf dem vorgeschriebenen Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt (Regel 13ter.1 PCT und Art. 3 des Beschlusses vom 11. Dezember 1992 (Beilage 2 zum ABI. EPA 12/1992).

War das EPA Internationale Recherchenbehörde, werden demnach dem EPA alle erforderlichen Unterlagen in der Regel bereits vorliegen. Liegt dem EPA das Sequenzprotokoll nicht vor, entspricht es nicht dem vorgeschriebenen Standard, ist es nicht auf dem vorgeschriebenen Datenträger eingereicht worden oder ist ein nachgereichtes Sequenzprotokoll nicht in einer Amtssprache des EPA abgefaßt, ist (sind) die fehlende(n) Unterlage(n) **beim Eintritt in die regionale Phase vor dem EPA** nachzureichen (Regel 104b(3a) EPÜ und Beschluß des Präsidenten des EPA vom 11. Dezember 1992, Beilage 2 zum ABI. EPA 12/1992). Gegebenenfalls ist gleichzeitig zu erklären, daß das nachgereichte schriftliche Sequenzprotokoll nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht und daß die auf dem

Datenträger gespeicherte Information mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmt.

## 10. Benennungen

10.1 In Feld 10.1 sollten nur die in der internationalen Anmeldung bestimmten Vertragsstaaten angekreuzt werden, für die Benennungsgebühren entrichtet werden sollen oder bereits entrichtet wurden.

10.2 Anmelder, die die Erklärung in Feld 10.2 abgeben, haben trotzdem die Möglichkeit, die Benennungsgebühren für die in Feld 10.1 nicht angekreuzten, aber in der internationalen Anmeldung bestimmten Vertragsstaaten innerhalb der Frist der Regel 104b (1) EPÜ zu entrichten. Gegebenenfalls können sie Benennungsgebühren noch innerhalb der Nachfrist nach Regel 85a (2) EPÜ entrichten. Siehe auch unten III, 9.1.

## 11. Erstreckung des europäischen Patents

Die Anmeldung und das darauf erteilte europäische Patent erstrecken sich auf Antrag des Anmelders auf **in der internationalen Anmeldung bestimmte** Nicht-Vertragsstaaten des EPÜ, mit denen bei Einreichung der internationalen Anmeldung "Erstreckungsabkommen" in Kraft waren (Slowenien ab 1. März 1994, Litauen ab 5. Juli 1994, Lettland ab 1. Mai 1995, Albanien ab 1. Februar 1996 und Rumänien ab 15. Oktober 1996).

Unter dieser Voraussetzung gilt der Erstreckungsantrag automatisch für jede in die regionale Phase vor dem EPA als Bestimmungsamt oder als ausgewähltem Amt eintretende Anmeldung als gestellt. Er gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungsgebühr nicht innerhalb der für die Entrichtung der Benennungsgebühren im EPÜ vorgesehenen Fristen (Regel 104b(1) EPÜ; Regel 85a(2) EPÜ) an das EPA entrichtet wird. Eine Mitteilung entsprechend Regel 85a(1) EPÜ oder Regel 69 EPÜ ergeht nicht.

Ausführliche Informationen zum Erstreckungssystem sind im ABI. EPA 1994, 75 bekanntgemacht.

## 12. Automatischer Abbuchungsauftrag

Siehe hierzu die Vorschriften und Hinweise über das automatische Abbuchungsverfahren (Beilage zum ABI. EPA Nr. 6/1994).

## 13. Laufendes Konto

Werden Gebühren in Deutschen Mark gezahlt und verfügt der Rückzahlungsempfänger über ein laufendes Konto (ABI. EPA 1982, 15) beim EPA, so können eventuelle Rückzahlungen durch Kreditierung des laufenden Kontos erfolgen. Wird eine Rückzahlung auf das laufende Konto gewünscht, sind die Nummer und der Name des Kontoinhabers anzugeben. Wegen der Angabe des laufenden Kontos eines **Vertreters** siehe Nummer 5 der Rechtsauskunft Nr. 6/91 rev., ABI. EPA 1991, 573.

## III. Hinweise zu den Gebühren

Es wird empfohlen, bei der Gebühreneinzahlung das Formblatt EPA/EPO/OEB Form 1010 (ABI. EPA 1992, 671) zu verwenden.

### 1. Kapitel I PCT (Artikel 22 PCT)

1.1 Gebühren, die **bis zum Ablauf des 21. Monats nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag** zu entrichten sind:

a) die nationale Gebühr nach Artikel 158(2) EPÜ, die sich zusammensetzt aus

- i) einer der Anmeldegebühr entsprechenden nationalen Grundgebühr
- ii) den Benennungsgebühren (siehe 4 unten)
- iii) gegebenenfalls den Anspruchsgebühren (siehe 5 unten)

b) gegebenenfalls die Recherchegebühr für die ergänzende europäische Recherche (siehe 3 unten)

### 1.2 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist **innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung des internationalen Recherchenberichts** oder der in Artikel 17(2) PCT genannten Erklärung zu entrichten (siehe auch 6 unten).

## 2. Kapitel II PCT (Artikel 39 (1) PCT)

Gebühren, die **bis zum Ablauf des 31. Monats nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls dem (frühesten) Prioritätstag** zu entrichten sind:

- a) die nationale Gebühr nach Artikel 158(2) EPÜ, die sich zusammensetzt aus
- i) einer der Anmeldegebühr entsprechenden nationalen Grundgebühr
  - ii) den Benennungsgebühren (siehe 4 unten)
  - iii) gegebenenfalls den Anspruchsgebühren (siehe 5 unten)

b) gegebenenfalls die Recherchegebühr für die ergänzende europäische Recherche (siehe 3 unten)

c) die Prüfungsgebühr

d) die Jahresgebühr für das dritte Jahr, falls sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird (vgl. Regel 104b (1) e) EPÜ).

## 3. Recherchegebühr

### 3.1 Nichterhebung der Recherchegebühr

Wurde der internationale Recherchenbericht vom EPA, vom schwedischen Patentamt, vom Österreichischen Patentamt oder vom spanischen Patent- und Markenamt erstellt, so wird kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt und keine Recherchegebühr erhoben.

### 3.2 Herabsetzung der Recherchegebühr

Um 20 % herabgesetzt ist die Recherchegebühr, wenn für die Anmeldung der internationale Recherchenbericht vom Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten, vom japanischen Patentamt, vom russischen Patentamt, vom australischen Patentamt oder vom chinesischen Patentamt erstellt worden ist.

### 4.1 Benennungsgebühren

Für jeden benannten Staat ist eine Benennungsgebühr zu entrichten. Für die gemeinsame Benennung der Schweiz und Liechtensteins ist nur eine einzige Benennungsgebühr zu entrichten.

### 4.2 Erstreckungsgebühren

Für jeden Erstreckungsstaat ist eine Erstreckungsgebühr zu entrichten.

**Bei der Zahlung von Erstreckungsgebühren ist anzugeben, für welche Staaten diese Gebühren bestimmt sind.**

## 5. Anspruchsgebühren

Der Anmelder ist berechtigt, beim Eintritt in die regionale Phase geänderte Patentansprüche beim EPA einzureichen (siehe II, 6). Wegen der Zahl der gegebenenfalls zu entrichtenden Anspruchsgebühren (Regel 104b(1)(b)iii) EPÜ) siehe "Hinweise für PCT-Anmelder" (B.II.1 und 4 in Beilage 1 zum ABI. EPA 12/1992).

## 6. Ermäßigung der Prüfungsgebühr

6.1 Internationale vorläufige Prüfung durch das EPA  
Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn das EPA als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde für die betreffende Anmeldung bereits einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt hat (Regel 104b (6) EPÜ und Artikel 12 (2) GebO).

### 6.2 Sprachen

Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des EPÜ, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können den Prüfungsantrag in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats (zugelassene Nichtamtssprache) einreichen (Art. 14(4) EPÜ). Die Prüfungsgebühr wird um 20 % ermäßigt, wenn der schriftliche Prüfungsantrag in der zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht und innerhalb eines Monats nach dieser Einreichung, d. h. frühestens gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag eine Übersetzung in der Verfahrenssprache geliefert wird. **Wird EPA Form 1200 verwendet, so muß der schriftliche Prüfungsantrag in der zugelassenen Nichtamtssprache in dem freien Platz des Felds 4 eingetragen werden**, weil dieses den Prüfungsantrag in der Verfahrenssprache schon enthält (Regel 6(3) EPÜ, Art. 12(1) GebO und Mitteilung des EPA vom 3. Juli 1992, ABl. EPA 1992, 467). Der Wortlaut des Prüfungsantrags kann wie folgt lauten:

a) in italienischer Sprache: "Si richiede di esaminare la domanda ai sensi dell'art. 94."

b) in schwedischer Sprache: "Härmed begärs prövning av patentansökan enligt art. 94."

c) in niederländischer Sprache: "Verzocht wordt om onderzoek van de aanvraag als bedoeld in Artikel 94."

d) in luxemburgischer Sprache: "Et gët heimat Prëifung vun der Umeldung nom Artikel 94 ugefrot."

e) in spanischer Sprache: "Se solicita el examen de la solicitud según el artículo 94."

f) in dänischer Sprache: "Hermed anmodes om behandling af ansøgningen i henhold til Art. 94."

g) in griechischer Sprache: "Simfona me tis diataxis tou arthrou 94 zitite i exetasis tis etiseos."

h) in irischer Sprache: "Iarrtar leis seo scrúdú an iarratais de bhun Airteagal 94."

i) in portugiesischer Sprache: "Solicita-se o exame de pedido segundo o artigo 94º."

6.3 Liegen die Voraussetzungen für beide Ermäßigungsfälle vor, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr zunächst um 50 %. Der sich dadurch ergebende Betrag ermäßigt sich um 20 % dieses Betrags, also nicht um 20 % der vollen Gebühr.

## 7. Höhe der Gebühren

Die jeweils gültige Höhe der Gebühren und ihrer Gegenwerte in anderen Währungen der Vertragsstaaten des EPÜ sind den "Hinweisen für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" zu entnehmen, die regelmäßig im Amtsblatt des EPA veröffentlicht werden.

## 8. 10-Tage-Sicherheitsregel

Es wird empfohlen, die Zahlung in einem Vertragsstaat des EPÜ spätestens 10 Tage vor Ablauf der Zahlungs-

frist gemäß Artikel 8 (3) und (4) GebO zu veranlassen. Gilt in einem solchen Fall die Gebühreinzahlung gemäß Artikel 8 (1) und (2) GebO erst nach Ablauf der Zahlungsfrist als eingegangen, so gilt diese Frist dennoch als eingehalten, wenn ein entsprechender Nachweis geführt wird. Ist die Zahlung weniger als 10 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist, jedoch noch innerhalb der Zahlungsfrist veranlaßt worden, so ist neben der Führung des entsprechenden Nachweises zusätzlich eine Zuschlagsgebühr zu entrichten.

## 9. Rechtliche Folgen der Nichtentrichtung von Gebühren

9.1 Nationale Grundgebühr, Benennungsgebühren, Recherchegebühr, Erstreckungsgebühren  
Wird die nationale Grundgebühr, eine Benennungsgebühr oder die Recherchegebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung des EPA, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 85a (1) EPÜ). Benennungsgebühren, für die der Anmelder in Feld 10.2 auf einen Hinweis nach Regel 85a (1) EPÜ verzichtet hat, und Erstreckungsgebühren können noch innerhalb einer Nachfrist von zwei Monaten nach Ablauf der Grundfrist wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 85a (2) EPÜ). Werden die nationale Grundgebühr und mindestens eine Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Regel 104c (1) EPÜ). Wird die Benennungsgebühr für einzelne Bestimmungsstaaten nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieser Staaten als zurückgenommen (Regel 104c (2) EPÜ). Wird eine Erstreckungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Erstreckungsantrag als zurückgenommen. Wird die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Artikel 157(2) EPÜ).

### 9.2 Prüfungsgebühr

Wird die Prüfungsgebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung des EPA, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden, sofern innerhalb dieser Frist eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Regel 85b EPÜ). Wird die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Artikel 94 (3) EPÜ).

### 9.3 Anspruchsgebühren

Wird eine Anspruchsgebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entrichtet, so kann sie noch innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nach Zustellung einer Mitteilung des EPA, in der auf die Fristversäumung hingewiesen wird, wirksam entrichtet werden (Regel 31(1) EPÜ). Wird eine Anspruchsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt dies als Verzicht auf den entsprechenden Patentanspruch (Regel 104c (3) EPÜ).

### 9.4 Jahresgebühr

Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird (Art. 86(2) EPÜ). Werden die Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen (Artikel 86 (3) EPÜ).